

So schleppte sich auch in dieser Ballei das Leben der Ordensbrüder in den letzten Zeiten kümmerlich und ärmlich hin.

Wir wollen das traurige Bild der Ballei Koblenz hier nicht weiter schildern. Bei der Verwirrung und Unordnung ihrer Verwaltung konnte es kein anderes sein, als wie es die übrigen Balleien in dieser Zeit darbieten. Wie bereits erwähnt, war diese Ballei seit dem Jahre 1524 der Kammer des Hochmeisters entfremdet worden durch Verpfändung an den Deutschmeister¹⁾. Vier Jahre zuvor hatte der Hochmeister auch schon die beiden Balleien Elsaß und an der Etsch den Hauptleuten und Söldnerhäufen, die ihm sein Großkomthur zu seinem Kriege nach Preußen zuführen wollte, für ihren künftigen Kriegssold als Pfand versprechen müssen, weil es ihm nicht möglich war, für sie 60,000 Gulden in Frankfurt a. d. O. niederzulegen²⁾. Indes nahm er nach zwei Jahren dieses Versprechen in Betreff der Ballei an der Etsch wieder zurück, denn man wies ihm verschiedene Privilegien früherer Hochmeister vor, „kraft welcher sie vor andern gefreit sei, daß sie ewiglich in eines Hochmeisters Kammer unversezt und stets unbekümmert sein und bleiben solle.“ Er erklärte demnach: In Rücksicht auf die stets bewiesene Treue und Gehorsam wolle er den Landkomthur und die ganze Ballei an der Etsch für alle Zeiten in den Schutz und Schirm seiner fürstlichen Kammer gestellt haben und solle niemand sie jemals mit Verschreibungen oder in anderer Weise bekümmern.

VI.

Die Kammer-Häuser des Deutschmeisters.

Wie der Hochmeister seine Kammer-Balleien, so hatte der Deutschmeister in den Balleien mehre Häuser, die, wie wir öfters finden, „zu seiner Kammer gehörten.“ Wir nennen sie seine Kammer-Häuser. Als ein solches wird zuerst im Jahre 1371 das Ordenshaus Ramersdorf in der Ballei Alten-Biesen erwähnt: Schon in frühern Zeiten reichlich beschenkt, ward es damals vom Deutsch-

¹⁾ De Wal I. 339.

²⁾ Voigt Geschichte Preuß. IX. 617.

meister Philipp von Vickenbach in einem General-Kapitel zu Frankfurt mit allen seinen Höfen, Gütern, Gülten, Renten, Pachten u. s. w., „wie es in seine, seiner Vorfahren und eines jeglichen Meisters von Deutschland Kammer gehört habe“, der genannten Ballei überwiesen, also daß es nun der jederzeitige Landkomthur dieser Ballei besetzen und bestellen, nutzen und genießen solle. Der Deutschmeister entließ somit dieses Ordenshaus aus seinem bisherigen Kammerverbande¹⁾. Als nachmals der Deutschmeister Siegfried von Benningen im Jahre 1383 sein Amt antrat, sandte er unter andern auch Visitirer in die Balleien Elsaß, Lothringen, Biesen und „in die zu seiner Kammer gehörigen Häuser“²⁾; woraus wir schließen dürfen, daß damals verschiedene seiner Kammer-Häuser mit in diesen Balleien oder doch in ihrer Nähe gelegen haben mögen. Der Deutschmeister Dietrich von Wittershausen verkauft im Jahre 1419 mit Rath seiner Gebietiger dem Ordenshause zu Nürnberg ein ihm von seinen Vorfahren zugefallenes Gut zu Steinbach, welches, wie er sagt, „bisher zu unserm Amte gehört“³⁾. Zehn Jahre nachher verpfändeten die Komthure und Berweser der Ballei Thüringen dem Deutschmeister gegen ein Darlehn von 2000 Gulden mehre ihrer Häuser mit deren Nutzungen, mit der Bestimmung: bei nicht pünktlicher Zinszahlung solle der Deutschmeister diese Häuser mit ihren Nutzungen, Renten, Gülten und Gefällen an sich nehmen und damit thun lassen und gebaren, als mit andern seinen und des Ordens eigenen Gütern, „die in seine Kammer gehören“⁴⁾.

Ist es demnach aus diesen Angaben sicher, daß gewisse Häuser mit ihren Gütern des Deutschmeisters Kammer zugewiesen waren, so werden als solche Kammer-Häuser im Jahre 1438 auch Frankfurt, Horneck, Brotfelden, Speier, Weisenburg, Weinheim und Breitbach genannt. Sie lagen, wie man sieht, meistens in der Ballei Franken⁵⁾. Eins derselben, Weisenburg, wurde im Jahre 1479 dem von seinem Amte ausscheidenden Deutschmeister Ulrich von Lentersheim mit allen seinen Einkünften zu lebenslänglicher Versorgung überwiesen.

¹⁾ Urkunde bei Jaeger II. 139, dat. Donnerst. von S. Valentini 1371.

²⁾ Urk. bei Jaeger II. 172.

³⁾ Urk. bei Jaeger III. 35. Der Verkauf geschieht „gründlich und erblich nach Rath der Gebietiger.“

⁴⁾ Urk. bei Jaeger III. 53.

⁵⁾ So bei Jaeger V. 1438.

Boigt, d. Deutsche Orden. I.

Ueber die näheren Verhältnisse dieser Häuser zur deutschmeisterlichen Kammer sind wir leider gar nicht unterrichtet. Wir wissen nicht, was sie der Kammer des Deutschmeisters jährlich zu leisten hatten oder wozu sie ihm überhaupt verpflichtet waren. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß sie ebenso, wie die Kammer-Balleien dem Hochmeister, jährlich dem Deutschmeister zu seinem Unterhalte einen gewissen Kammerzins zu entrichten hatten. Darauf deutet es wahrscheinlich auch hin, wenn zur Zeit des Deutschmeisters Johann von Neke (1395) von seinen „Tafelgütern“ die Rede ist¹⁾, obgleich wir auch davon keine nähere Kenntniß haben.

¹⁾ Jaeger V. 1395.